

Das Register diß Buchs / vnnnd vmb eygentlicher anze-
 gung vnnnd findung willen / der ding dahin geweist wird / alle zale
 darnach man suchen soll / auff die Artickel / vnd nicht auff die
 zale der bletter gestelt / als darinn erfunden wird.

Am ersten blat.

Von Richtern / Vrtheylern vnd Gerichts personen. i

Am andern blat.

Von den / so die Gericht ihrer güter halb besitzen. ii

Des Richters Eyd vber das blut zu richten. iii

Schöffen oder Vrtheylsprecher Eyd. iiii

Schreibers Eyd. v

Annemen der angegebeu vbelthäter / von der oberkeit vñ ampts wegen. vi

Am dritten blat.

Von annemen eins angegebene vbelthäters / so der Kläger rechts begert. vii

Von verheftung des anklägers bis er bürgschafft gethan hat. viii

Von bürgschafft des anklägers so der beklagte der that bekentlich ist / vnd
 redliche entschuldigung solcher that halb für gibt. ix

So der Kläger nicht bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen
 soll. x

Am vierden blat.

Von einer andern Bürgschafft so der Kläger den argwon der misse that be-
 wiesen hat / oder der misse that sonst bekentlich ist. xi

Von vnzweuelichen misse thaten. xii

Wie der ankläger nach verheftung des beklagten nicht abscheiden soll / er
 hab dann zusörderst ein nemlich statt / wo hin man im gerichtlich ver-
 künden soll / benannt. xiii

Von den sachen darauß man redliche anzeygung einer misshandlung ne-
 men mag. xiv

Von begreiffung des wörtlins anzeygung. xv

Das ohn redliche anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden. xvi

Am fünfften blat.

Von anzeygung der die mit zauberey / wahr zusagen vnderstehn. xvii

Das auff anzeygung einer misse that / allein peinlich frag / vnd nicht ander
 peinlich straff soll erkannt werden. xviii

Wie die gnugsam anzeygung einer misse that / bewiesen werden sollen. xix

Das man auß den nachgesagten anzeygungen in vnbenannten / vnd hierin
 vnaußgetrückten argwohnikteyten der misse that / gleichnuß nemen
 möge. xx

Von gemeynen argwohnen vnnnd anzeygungen / so sich auff alle misse that
 ziehen. xxi

Am sechsten blat.

Zum achten. xxii

Ein Regel wann die vorgemelten argwöhnlichen theyl oder stück sämt-
 lich oder sonderlich ein gnugsam anzeygen zu peinlicher frage ma-
 chen. xxiii

Aber ein ander Regel inn obgemelten sachen. xxiiii

iiij

Gemeyn

Register vnd Ordnung.

Gemeyn anzeygung der jegliche allein zu peinlicher frag gang ist.	xxix
Am siebenden blat.	
Von anzeygung so sich auff sonderliche missehaten ziehen/ vnd ist ein jeder Artickel/ zu redlicher anzeygung derselben missehat gnugsam vnd darauff peinlich zufragen.	
Von mord der heimlichen geschicht/ gnugsam anzeygung.	xxxiij
Von öffentlichen todtschlägen/ so in schlahen oder rumorn vnder vielen leuten geschehen/ daß niemandt gethan wil haben/ gnugsam anzeygung.	xxxiiij
Von heimlichem kinder haben vnd tödten durch ihre Mütter/ gnugsame anzeygung.	xxxv
Am achten blat.	
Von heimlichem vergeben/ gnugsam anzeygung.	xxxviij
Von verdacht der Rauber/ gnugsam anzeygung.	xxxviiiij
Von gnugsamen verdacht der ihenen so Raubern oder dieben helfen.	xl
Von heimlichem brandt/ gnugsame anzeygung.	xli
Von Verräterey/ gnugsame anzeygung.	xliij
Von gnugsam verdacht der dieberey.	xliij
Am neunnden blat.	
Von Zauberey gnugsame anzeygung.	xliiij
Von peinlicher frag.	xlv
Aufführung der vnschuld vor der peinlichen frag zuermanen vnd weiter handlung darauff.	xlvj
Am zehenden blat.	
Wie die ihenen/ so auß peinlichen fragen einer missehat bekennen/ nachuolgens weiter außserhalb marter vnd vnderricht gefragt werden sollen.	
Erstlich vom mordt.	xlviiij
So der gefragt verräterey bekennet.	xlix
Auf bekentnuß der vergiftung.	l
So der gefragt ein brandt bekennet.	li
So die gefragt person zauberey bekennet.	liij
Von gemeynen vnbenannten fragstücken/ auff bekantnuß die auß marter geschicht.	liiij
Von nachfrag vnd erkündung der bösen bekanten vmbstenden.	liiij
Am eylfften blat.	
Wie die bekanten vmbstende der missehat in erkündung nicht wahr erfunden würden.	lv
Keinem gefangen die vmbstende der missehat vorzusagen/ sonder ihn die gang von ihm selbs sagen lassen.	lvj
So der gefangen vorbekanter missehat wider leugnet.	lvij
Von der maß peinlicher frage.	lviiij
So der arm/ den man fragen wil/ gefehrlich wunden hat.	lix
Ein beschluß/ wann der bekantnuß/ so auff peinlich frag geschicht/ endlich zuglauben ist.	lx
Am zwölfften blat.	
	So

des peinlichen Halsgerichts.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher Frag angriffen vnd nicht vnrecht oder vberwunden wird.	lvi
Von beweisung der missethat.	lvij
Von vnbekanten zeugen.	lviii
Von belohnten zeugen.	lxiii
Wie zeugen sagen sollen.	lxv
Von gnugsamen zeugen.	lxvi
Von gnugsamen gezeugnuß.	lxvij
Von falschen zeugen.	lxviii
So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.	lxix
Von stellung vnd verhörung der zeugen.	lxx
Am dreizehenden blat.	
Von den kundtschafft verhörern im Gericht.	lxxi
Von kundtschafft verhören außserhalb des Gerichts.	lxxii
Von öffnung der kundtschafft.	lxxiii
Am vierzehenden blat.	
Von kundtschafften des beklagten seiner entschuldigung.	lxxiiii
Von zehrung der zeugen.	lxxv
Kein zeugen für Recht zuuergeleyten.	lxxvi
Das Recht fürderlich ergehen zulassen.	lxxvii
Von benennung endlichs Rechttrags.	lxxviii
Dem beklagten den Rechttag zuuerkünden.	lxxix
Verkündung zum gericht.	lxxx
Vnderredung der Vrtheyler vor dem Rechttag.	lxxxvi
Von besizung vnd belentung des endlichen gerichtes.	lxxxvii
Am fünfzehenden blat.	
Dise vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwürdig zu haben / auch den partheyen / darinn ihr notturfft nicht zuuerbergen.	lxxxviii
Von der frag des Richters ob das Gericht recht besetzt sey.	lxxxiiii
Wann der beklagt öffentlich in den Stock / Pranger oder Halsseisen gestelt werden soll.	lxxxv
Den beklagten für Gericht zu führen.	lxxxvi
Von beschreiben des beklagten.	lxxxvii
Von fürsprechen.	lxxxviii
Bitt des fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst klagt.	lxxxix
Am sechzehenden blat.	
Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag.	xc
Von verneynung der missethat die vormals bekennet worden ist.	xci
Wie der Richter vnd Schöffen oder Vrtheyler nach beydertheyl / vnnnd allem fürbringen auch endlichen beschluß die die vrtheyl fassen / vnnnd wie auch nachmals die Schöffen oder Vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen.	xcii
Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheylsprecher vngeschrlich also antworten.	xciii
iiij	Wie

Register vnd Ordnung.

Wie der Richter die Urtheyl öffnen soll.	xciiij
Am siebenzehenden blat.	
Wann der Richter seinen stab zerbrechen mag.	xcvi
Des Nachrichters fried aufzurüffen.	xcviij
Frag vnd antwort nach volziehung der Urtheil.	xcviij
So der beklagt mit recht ledig erkannt wird.	xcix
Von vnnotürfftigen vnützen fragen/ so vor Gericht beschehen.	c
Von leibstraffen die nicht zum todt oder ewiger gefengtnuß gesprochen werden/vnd von Ampts wegen beschehen.	ci
Von beichten vnd vermanen/nach der verurtheylung.	cij
Das die Beichtuätter die armen/ bekandter warheit zu laugnen nicht weisen sollen.	ciii
Am achtzehenden blat.	
Ein vorred wie man missehat peinlich straffen sol.	ciiiij
Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen.	cv
Wie Gottschwerer oder Gottslesterung gestrafft werden soll.	cvj
Straff der ihenen so einen gelerten Eyd vor Richter vnd Gericht/meyneydig schweren.	cvij
Am neunzehenden blat.	
Straff der so geschworne vrphede brechen.	cviiiij
Straff der Zauberey.	cix
Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähung.	cx
Straff der Münzelscher/vn auch der so on habende freiheit münzen.	cxj
Straff der ihenen so falsch sigel/ brieff/vrbar/renth oder zinsbücher / oder Register machen.	cxij
Am zwenzigsten blat.	
Straff der felscher maß/wag vnd kauffmanschaft.	cxiiiij
Straff der ihenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung / reynung/ mal/oder marckstein verrücken.	cxiiiij
Straff der Procurator so ihren partheyen zu nachtheyl gefehrlicher fürsegllicher weiß den widertheylen zu gut handeln.	cxv
Straff der vnkeusch so wider die natur beschicht.	cxvi
Straff der vnkeusch mit nahenden gesipten freunden.	cxvij
Straff der ihenen so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.	cxviiiij
Straff der nothzucht.	cxix
Straff des Ehebruchs.	cxv
Am ein vnd zwenzigsten blat.	
Straff des übels das inn gestalt zwyfacher Ehe geschicht.	cxvvi
Straff der ihenen so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen willigklich zu vnkeuschen wercken verkauffen.	cxvviij
Straff der verkupplung/vnnd helfen zum Ehebruch.	cxviiiij
Straff der Verräterey.	cxviiiij
Straff der Brenner.	cxv
Straff der Rauber.	cxvvi
Straff der ihenen so auffrur des Volcks machen.	cxvviij
Straff	

Des peinlichen Halßgerichts.

Straff der ihenen so bößlich austritten. cxxxviii

Am zwey vnd zwenzigsten blat.

Straff der ihenen so die leuth bößlich beuheden. cxxxix

Hernach volgen etliche böse tödrung / vnd von straff
derselben Thäter.

Erstlich von straff der / die mit gifft oder venen heimlich vergeben. cxxxv

Straff der Weiber so ihre Kinder tödren. cxxxvi

Am drey vnd zwenzigsten blat.

Straff der Weiber so ire Kinder / vmb daß sie der abkommen / in gefehrlich-
teyt von ihnen legen / die also gefunden vnd ernehrt werden. cxxxvii

Straff der ihenen so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben. cxxxviii

Straff so ein Arzt durch sein arzneiy tödret. cxxxix

Straff eygner tödrung. cxl

So einer ein schädlich Thier hett das jemandts entleibt. cxlvi

Straff der mörder vnd todschläger die kein gnugsam entschuldigung ha-
ben mögen. cxlviij

Am vier vnd zwenzigsten blat.

Von vnlangbarn todtschlägen / die auß solchen vsachen geschehen / so ent-
schuldigung der straff auff ihnen tragen. cxxxviii

Erstlich von rechter nothwehr / wie die entschuldigt. cxxxix

Was ein rechte nothwehr ist. cxl

Daß die nothwehr bewiesen soll werden. cxli

Wann vnd wie inn sachen der nothwehr die weisung auff den Ankläger
kompt. cxliij

Am fünff vnd zwenzigsten blat.

Von entleybung daß niemandts anders gesehen hat / vnd ein nothwehr für-
gewendt würde. cxliiij

Von behümpter nothwehr gegen einem Weibsbilde. cxliiij

So einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen / des thäters
willen entleybt. cxlv

Von vngesehrlicher entleybung / die wider eines Thäters willen geschicht
aufferhalb einer nothwehr. cxlvj

Am sechs vnd zwenzigsten blat.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd man zweiuelt ob er ahn der wun-
den gestorben sey. cxlvij

Straff der ihenen so einander in morden / schlagen vnd rumorn fürsetzlich
oder vnfürsetzlich beystandt thun. cxlviii

Von besichtigung eines entleibten vor der begrebnuß. cxlix

Hernach werden etliche entleibung inn gemeiy berürt / die auch entschuldi-
gung auff ihn tragen mögen / so darinn ordentlicher weiß gehandelt
wird. cl

Am siebey vnd zwenzigsten blat.

Wie die vsachen / so zu entschuldigung bekendlicher that fürgewendt /
aufgeführt werden sollen. clj

So des thäters gegebne weisung Artickeln nicht beschliessen. clij

Ober

Register vnd Ordnung.

- Über wen die azung in obgemelter außführung gehn soll. clxij
Von grosser armuth des der sich obgemelter massen außführen wolt. clxij
Am acht vnd zwenzigsten blat.
- So einer in der mordtracht wer/in gefengtnuß kām/ vnd sein vnschuld auß
führen wolt. clx
Von außführung beschuldigter peinlicher vbelthat/ che der beklagt inn ge-
fengtnuß kōmpt. clxj
Hernach volgen etliche Artickel vom Diebstal.
- Zum ersten vom aller schlechtesten heimlichen diebstal. clxij
Vom ersten öffentlichen Diebstal/ damit der Dieb beschriben wird/ ist
schwerer. clxiiij
Vom ersten gefelichen Diebstalen durch einsteigung oder brechen/ ist noch
schwerer. clxij
Am neun vnd zwenzigsten blat.
- Vom ersten Diebstal fünff gülden werth / oder darüber/ vnd sonst ohn be-
schwerliche vmbstende/ soll man raths pflegen. clx
Vom andern Diebstal. clxj
Vom stelen zum dritten mal. clxij
Wo mehr dan einerley beschwerung bey dem diebstal erfunden wird. clxiiij
Von jungen Dieben. clxiiij
So einer etwas himlich nimpt von gütern/ der er ein nechster erb ist. clxv
Am dreissigsten blat.
- Stelen in rechter hungers noth. clxvi
Von fruchten vnd nutz auff dem feld / wie vnnnd wann darmit diebstal ge-
braucht werde. clxviij
Von holz stelen oder verbotner weiß abhauwen. clxviij
Straff der jhenen so Fisch stelen. clxviij
Straff der jhenen so mit vertrauter oder hingeleger habe vngereulich
handeln. clxx
Diebstal heyliger oder geweichter ding/ an/ vnnnd vngeweichten
stetten. clxxij
Von straff obgemelts Diebstals. clxxij
Am ein vnd dreissigsten blat.
- Von straff oder verfolgung der personen / von den man auß erzeugten vr-
sachen/ übels missehat warten muß. clxxviij
Von straff der fürderung/ hülff vnd beystandt der misshäter. clxxviij
Straff vnderstandener missehat. clxxviij
Von vbelthätern die jugende oder anderer sachen halb / ihre sinn nicht ha-
ben. clxxix
So ein Hüter der peinlichen gefengtnuß einē gefangenen außhilfft. clxxx
Am zwey vnd dreissigsten blat.
- Von einer gemeynen bericht / wie die Gerichtschreiber die peinlichen Ge-
richtshandel gänzlich vnnnd ordentlich beschreiben sollen / volget inn
dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach. clxxxij
Am

des peinlichen Halßgerichts.

Ein ordnung vnd bericht/ wie der Gerichtschreiber die endlichen vrtheyle
der todtsstraff halb/formen soll. cxc

Am drey vnd dreissigsten blat.

Einführung einer jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengtnuß. cxcij

Merk die nachuolgenden beschluß ei- ner jeden Vrtheyl.

Zum feuer.	Zum schwerdt.	Zu der viertheylung.	Zum Rade.
Zum Galgen.	Zum extrencken.	Vom lebendigen vergraben.	Vom Schlaiffen.
Von reißen mit glüenden zangen.			cxciiij
Formierung der vrtheyl eins sorglichen manns inn gefengtnuß zuerwa- ren.			cxcv
Von leibstraff/ die nicht zum todt oder gefenglicher verwarung / wie ob- steht/geurtheylt werden soll.			cxcviij

Am vier vnd dreissigsten blat.

Einführung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb / die nicht zum todt gesprochen werden.	cxcviij
Abschneydung der zungen. Abhawung der finger. Ohren abschneiden. Mit ruthen aufhawen.	cxcviiiij
Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten personen.	cxcix

Am fünff vnd dreissigsten blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.	cciiij
Wie die Richter von straffung der vbelthäter kein sonderliche belohnung nemen sollen.	ccv
Wie es mit der flüchtigen vbelthäter gütern gehalten werden soll.	ccviij

Am sechs vnd dreissigsten blat.

Von gestolner oder geraubter hab/so in die Gericht Kompt.	ccviij
Mit was maß die Werckleut in den peinlichen gerichtten nottürfftige Gal- gen zu machen vnd zubessern schuldig sein.	ccxv

Am sieben vnd dreissigsten blat.

Von mißbrechen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheiten/so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.	ccxix
Erklärung bey wem/vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.	ccxx

Ende des Registers.

In dem Vrtheyl darinnen ihr vrtheylt/
werdet ihr geurtheylt! Matthei am vij.



Der Herr thut die Barmherzigkeit vnd das Vrtheyl
allen den/die erleiden das vnrecht! Psalm. c. j. ij.

